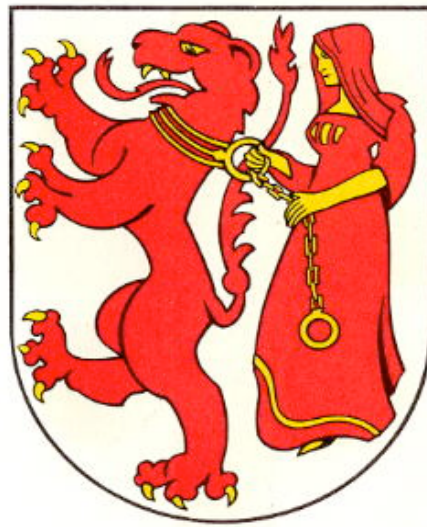


FAMILIENGÄRTNERVEREIN

FRAUENFELD



STATUTEN

AUSGABE 2009

GARTENORDNUNG

BAUORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

STATUTEN

Seite	1	1. Name, Sitz und Zweck
Seite	1 - 2	2. Mitgliedschaft
Seite	2	3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
Seite	3	4. Erlöschen der Mitgliedschaft
Seite	4	5. Finanzierung
Seite	4 – 6	6. Organisation und Leitung
Seite	6	7. Schlussbestimmung

GARTENORDNUNG

Seite	7	1. Allgemeines
Seite	8	2. Wege und Zäune
Seite	8	3. Bepflanzung der Gärten
Seite	9	4. Biotop
Seite	9	5. Kompost- und Düngerhaufen
Seite	9	6. Wasserleitungen, Brunnen, Wasser- und Jauchefässer
Seite	9	7. Gartenhäuschen, feste und provisorische Bauten (siehe Bauordnung)
Seite	10	8. Vereinseigene und allgemeine Anlagen
Seite	10	9. Schädlingsbekämpfung
Seite	10	10. Gemeinschaftsarbeiten
Seite	10	11. Aufsicht
Seite	10	12. Gültigkeit und Folgen bei Nichteinhaltung
Seite	11	13. Schlussbestimmung

BAUORDNUNG

Seite	12	1. Allgemeines
Seite	12	2. Bewilligung
Seite	12-13	3. Haustypen
Seite	13	4. Fundamente
Seite	13	5. Bedachung
Seite	13	6. Aussenverkleidung
Seite	14	7. Abstand zu den Parzellengrenzen
Seite	14	8. Toiletten
Seite	14	9. Feuerstellen, Koch- und Heizeinrichtungen
Seite	14	10. Provisorische Bauten
Seite	15	11. Feste Einrichtungen
Seite	15	12. Unterhalt
Seite	16	13. Bestehende Bauten und Einrichtungen
Seite	16	14. Beendigung des Pachtverhältnisses
Seite	16	15. Schlussbestimmung

ANHANG

Seite	17	Beiblatt Privatwasseranschluss
Seite	18	Flächen- und Tiefenschema Biotop
Seite	19	Haustyp A
Seite	20	Haustyp B
Seite	21	Massbestimmung bei Geländeneigung / Pergola (Seite 13)

STATUTEN

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen „Familiengärtnerverein Frauenfeld“ nachfolgend FGV genannt, besteht seit dem 12. Februar 1942 ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

Artikel 2

Der Zweck des Vereins ist:

- a) Den Familiengartengedanken zu pflegen und die Schaffung von Familiengärten zu fördern.
- b) Kulturland von der Stadt Frauenfeld und von Privaten zu mieten und dieses, umgewandelt in Familiengärten an die Mitglieder weiter zu verpachten.
- c) Durch geeignete Massnahmen, wie Vorträge, Kurse und Abgabe von Fachliteratur das Fachwissen seiner Mitgliedern zu fördern um die sachgerechte Nutzung und Bepflanzung der Areale zu erreichen.
- d) Die Interessen der Familiengärtner zu fördern.
- e) Kameradschaft durch gesellschaftliche Anlässe zu fördern, unter Rücksichtnahme auf Minderheiten und Nationalitäten.

Artikel 3

- a) Der FGV ist Mitglied des Schweizer Familiengärtnerverbandes. Das offizielle Organ dieses Verbandes „Der Gartenfreund“ ist für die Aktivmitglieder des FGV obligatorisch.
- b) Der FGV ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.
- c) Für die Verbindlichkeit des FGV haftet das Vereinsvermögen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4

Der FGV kennt folgende Mitglieder:

- a) Aktivmitglieder
- b) B – Mitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Freimitglieder
- e) Ehrenmitglieder

- a) Aktivmitglieder können Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Stadt Frauenfeld werden, die Interesse an der Familiengartenbewegung haben. Interessenten die ausserhalb der Stadt Frauenfeld wohnen, können durch Vorstandsbeschluss als Mitglieder aufgenommen werden.
- b) B – Mitglieder können Einzelpersonen werden, die die Zwecke des FGV fördern helfen und dessen Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen ohne Land zu pachten. (z.B. Eigenheimbesitzer)
- c) Passivmitglieder können Firmen oder Einzelpersonen werden, die weder Gartenland pachten noch unsere Dienstleistungen beanspruchen. Sie haben kein Stimmrecht.
- d) Freimitglieder: Der Vorstand kann auf Antrag Aktivmitglieder zu Freimitglieder ernennen. Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Von der Beitragspflicht sind sie befreit.
- e) Ehrenmitglieder. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder oder Körperschaften zu Ehrenmitglieder ernennen, falls diese sich für den FGV oder das Familiengartenwesen in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und erhalten den „Gartenfreund“ auf Wunsch gratis.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 5

- a) Für Pächter eines Familiengartens und Funktionäre des Vereins ist die Aktivmitgliedschaft obligatorisch.
- b) Jedes Aktiv- und B-Mitglied ist stimmberechtigt, ungeachtet der Grösse der Parzelle.
- c) Jeder neue Pächter muss eine Eintrittsgebühr entrichten. Der Pachtvertrag, die Statuten, die Garten- und Bauordnung sowie nötige Reglemente werden jedem neuen Mitglied zugestellt.
- d) Pächtern eines Familiengartens ist es untersagt, ohne Bewilligung des Vorstandes, Teile ihrer Parzelle in Unterpacht zu geben.
- e) Für eine bewilligte Unterpacht gilt der eingetragene Parzellenpächter für die ganze Parzelle als ordentliches Aktivmitglied. Die Unterpacht darf als Maximum die Hälfte der bepflanzbaren Fläche betragen. Der Unterpächter zahlt Jahres- und Arealsunterhaltsbeitrag wie ein Aktivmitglied.

Artikel 6

Mit der Aufnahme in den FGV verpflichten sich die Mitglieder:

- a) Die Bestrebungen des FGV zu unterstützen und sich an die Statuten, Garten- und Bauordnung sowie an die geltenden Reglemente und Weisungen zu halten.
- b) Ihren Familiengarten zu bepflanzen und in guter Ordnung zu halten.
- c) Den Jahresbeitrag, Pacht- und Wasserzins sowie ausserordentliche Beiträge für Arealsunterhalt, Kontrolle und Reparaturen der Elektroinstallationen, die auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung festgesetzt werden, zu entrichten.

- d) Für Neugestaltungen, Unterhalts- und Instandstellungs- sowie Aufräumarbeiten können die Aktivmitglieder und Unterpächter zu Frondienst aufgeboten werden. Für nicht geleistete Frondienststunden ist ein von der Generalversammlung festgelegter Beitrag zu leisten.

4. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur schriftlich bis zum 30. September des laufenden Vereinsjahres mit Kündigung auf den 31. Dezember an den Vorstand erfolgen. Die Parzelle muss am 31. Dezember aufgeräumt, unkrautfrei und umgegraben abgegeben werden.

Weiterverpachtung der Parzelle ist unzulässig. Bei Aufgabe des Gartens muss in jedem Falle eine schriftliche Kündigung erfolgen, auch wenn der bisherige Pächter einen Interessenten gefunden hat. Über dessen Berücksichtigung bei der Weiterverpachtung entscheidet der Vorstand unter möglicher Wahrung der Interessen des zurückgetretenen Mitgliedes und bezüglich Übernahme der Investitionen und Pflanzungen durch den neuen Pächter.

Wer seine Parzelle bis zum 30. September nicht kündigt, haftet für den nächstjährigen Pachtzins und ist verpflichtet, seinen Garten ordnungsgemäss zu bewirtschaften.

- b) Verstirbt ein Aktivmitglied, entfällt eine Kündigung. Die Familienangehörigen können binnen drei Monaten klären, in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten.
- c) Durch Ausschluss: Der Vorstand kann den Ausschluss jener Mitglieder verfügen, die den Interessen des FGV fortgesetzt zuwiderhandeln und den Statuten, der Garten- und Bauordnung, den Reglementen und Weisungen trotz zweimaliger schriftlicher Verwarnung nicht Folge leisten. Von Seiten des Vereins ist die Kündigung schriftlich zu begründen. In der Regel wird dem Mitglied eine Frist von 3 Monaten gewährt, um die Parzelle zu räumen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen schriftlichen Rekurs zuhanden der Generalversammlung einzureichen.
- d) Ebenso kann der Ausschluss verfügt werden wenn:
- Rechnungen, Jahresbeiträge, Pachtzins, Frondienstersatz des laufenden Jahres trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden.
 - Der FGV in schwerwiegender Weise geschädigt wird, wie unkorrektes Verhalten, Diebstahl, Streitigkeiten, Aufwiegelei gegen Arealchef und Vorstand.
- e) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen
- f) Bei einem Ausschluss übernimmt der FGV sofort die ganze Parzelle zur Selbstverwaltung. Mit dem ausgeschlossenen Pächter wird ein Inventar über Pflanzungen und Einrichtungen (inkl. Gartenhaus) von seiner Parzelle erstellt. Der Pächter erhält nach der Wiedervermittlung eine Abrechnung. Die aufgelaufenen Forderungen des FGV (Jahresbeitrag, Pachtzins etc.) sowie die nötigen Aufwendungen für Umtriebe und Instandstellungen werden in der Abrechnung verrechnet.

5. FINANZIERUNG

Artikel 8

Für die Erfüllung seiner Pflichten hat der FGV folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Pachtzinserträge
- c) Eintrittsgebühren
- d) Passivbeiträge
- e) Einnahmen aus nicht geleistetem Frondienst
- f) Subventionen und Legate
- g) Erlös aus den durch den Verein durchgeführten Anlässen
- h) Ausserordentliche Arealsbeiträge
 - Wer mehr als eine Parzelle gepachtet hat, bezahlt für jede Parzelle den jeweiligen ausserordentlichen Arealsbeitrag.
 - Pachtzins und Mitgliederbeiträge sind bis 1. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen.

6. ORGANISATION UND LEITUNG

Artikel 9 Organe

Die Organe des FGV sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 10 Generalversammlung

Oberstes Organ des FGV ist die Generalversammlung. Dieser obliegen folgende Geschäfte:

- a) Appell und Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des letzten Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Mutationen
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Festlegung des Frondienststundenansatzes
- f) Beratung und Genehmigung des Budget
- g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- h) Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- k) Behandlung von Rekursen gemäss Artikel 7c
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Genehmigung des Jahresprogramms
- n) Auflösung des Vereins

Artikel 11 Einberufung

- a) Die Jahresversammlung findet einmal jährlich vor dem 1. April statt.
- g) Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Fünftel aller Aktivmitglieder schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangen.
- g) Die Einladung zu sämtlichen Generalversammlungen muss den Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden.

Artikel 12 Beschlussfassung

- a) Statutengemäss einberufene Generalversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- c) Stellvertretung durch eine volljährige im gleichen Haushalt lebende Person ist zulässig.
- d) Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.
- e) Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der Stimmberechtigten.
- f) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- g) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen mit Stimmausweis. Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangen, sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.
- h) Als Obmann des Rechnungsbüros amtiert ein Rechnungsrevisor.

Artikel 13 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die nach Möglichkeit aus allen dem Verein unterstellten Arealen nominiert werden.
- b) Er setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Pachtlandverwalter und Beisitzern.
- c) Der Präsident wird von der Generalversammlung einzeln, die übrigen Mitglieder des Vorstandes in globo für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Wahljahre sind alle geraden Jahre.
- d) Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder sowie die Arealchefs erhalten eine angemessene Entschädigung.
- e) Vorstandsmitglieder und Arealchefs erhalten während ihrer Amtsdauer das offizielle Vereinsorgan (Der Gartenfreund) gratis.

Artikel 14 Befugnisse

- a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderer Vereinsorgane vorbehalten sind.
- b) Der Präsident führt im Vorstand den Vorsitz, beruft die Generalversammlung ein und leitet sie.
- c) Der Kassier führt die Buchhaltung des Vereins und erstellt die jährliche Abrechnung und das Budget, letzteres nach Beratung mit dem übrigen Vorstand.
- d) Der Aktuar führt im Vorstand und an der Generalversammlung die Protokolle.
- e) Kollektiv zeichnungsberechtigt zu zweien sind der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- f) Der Vorstand ist ermächtigt, für nichtbudgetierte, dringliche, ausserordentliche Anschaffungen oder Aufwendungen, über einen Betrag von Fr. 3'500.00 (dreitausendfünfhundert) zu verfügen.
- g) Die Festlegung der Eintrittsgebühren obliegt dem Vorstand.
- h) Die Vereinsakten werden nach Ablauf der Gebrauchsfrist archiviert. (10 Jahre)

Artikel 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.
- b) Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 16 Rechnungsprüfungskommission

- a) Die Generalversammlung wählt 3 Rechnungsrevisoren und 1 Suppleant für die Amtsdauer von 2 Jahren. Jedes zweite Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus.
- b) Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des FGV zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.
- c) Sie haben das Recht, jederzeit im Laufe des Jahres auch eine Prüfung der Vereinsrechnung vorzunehmen. Der Kassier ist ihnen jederzeit Rechenschaft schuldig.
- d) Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

- a) Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind diejenigen des Schweizer Familiengärtnerverbandes sinngemäss anzuwenden.
- b) Einzelne Artikel dieser Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit geändert werden.
- c) Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Aktivmitglieder das Begehren dazu stellen. Sie wird mit Zweidrittelsmehrheit durch die Generalversammlung beschlossen.
- d) Die Auflösung des FGV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- e) Bei Auflösung des FGV sind die Akten und das Vermögen der Stadtverwaltung Frauenfeld zur Aufbewahrung abzugeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes eines sich später bildenden Vereins mit gleichen Bestrebungen.
- f) Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. April 1988 und heben alle seither erfolgten Änderungen und Beschlüsse auf.
- g) Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. März 2009 angenommen und treten sofort in Kraft.

Frauenfeld, 6. März 2009

FAMILIENGÄRTNERVEREIN FRAUENFELD

Der Präsident:
Peter Tanner

Der Vizepräsident:
Erich Wiedmer

Vorstandsmitglied:
Salvatore Zambrino

Vertreter der Gärtner:
Peter Diethelm

GARTENORDNUNG

1. ALLGEMEINES

In der Absicht, den Gartenarealen des FGV Frauenfeld ein ästhetisch befriedigendes Aussehen zu verleihen, werden über die Anlagen und den Unterhalt der Gartenareale folgende Vorschriften, Weisungen und Empfehlungen erlassen:

- a) Jede Parzelle ist so zu bepflanzen und instand zu halten, dass sie jederzeit einen guten Eindruck macht.
Altstoffe und andere unansehnliche Gegenstände dürfen weder verwendet noch gelagert werden. Sie müssen fachgerecht entsorgt werden.
Nicht benötigtes Gartenmaterial und Gartengeräte sind im Gartenhäuschen, in der Werkzeugkiste oder auf einem Gestell im Garten zu versorgen.
- b) Das Bepflanzen der Parzelle darf die Nachbarn in keiner Art und Weise behindern oder stören. Folgende Abstände müssen von der Grenze zu den Nachbarn und den Hauptwegen eingehalten werden. Die Masse gelten ab Wegrand.
 - Pflanzen, hohe Blumenstauden und Beerensträucher mindestens 0.80 m.
 - Spalierobst und hoch wachsende Pflanzen mindestens 1.50 m.
 - Pflanzen, Bäume und Sträucher dürfen eine maximale Höhe von 3.50 m erreichen.
- c) Fahrten innerhalb des Areal sind nur für Materialtransporte gestattet. Nach dem Abladen sind die Fahrzeuge (Autos, Motorräder, Mofas etc.) ausserhalb des Areal oder auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
Auf Arealen wo keine eigenen Parkplätze zur Verfügung stehen, ist so zu parkieren, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.
- d) Motorfahrzeuge dürfen weder auf dem Areal noch auf den Parkplätzen gewaschen oder Reparaturen daran ausgeführt werden.
- e) Die Pächter sind gehalten, zu den Einrichtungen der Pflanzenareale grösstmögliche Sorge zu tragen. Sie sind für alle infolge Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift entstandenen Schäden haftbar.
- f) Hunde sind an der Leine zu führen. Das Halten von Tieren aller Art ist nicht gestattet.
- g) Das Schlachten von Tieren ist in den Arealen untersagt.
- h) An Sonn- und Feiertagen ist die Verrichtung von Arbeiten auf das Notwendigste zu beschränken. Lärmende Tätigkeiten, insbesondere mit Maschinen, sind nicht erlaubt.
- i) Jeglicher Lärm, sowie lautes Abspielen von Radios und dergleichen ist zu vermeiden.
- k) Die Gartenareale sind keine Spielplätze. Das Spielen ist nur auf den dafür bestimmten Spielplätzen erlaubt.
- l) Das Verbrennen von Abfall, Holz und Äste aller Art sowie von weiteren Gegenständen ist nicht erlaubt.

2. WEGE UND ZÄUNE

- a) Die Anlage der Haupt- und Grenzwege wird bei der Erstellung oder Erweiterung der Areale festgelegt. (Grenzwege 50 cm breit)
Der Unterhalt der Hauptwege ist Sache der Pächter und ist von den Anstössern sauber und unkrautfrei zu halten.
Es ist untersagt, auf Haupt- und Grenzwegen Unrat und Materialien jeglicher Art zu deponieren.
- b) Für Hauptwege dürfen nur Betonstellriemen verwendet werden.
Für Gartenwege dürfen nur Holzbretter verwendet werden und eine maximale Höhe von 10 cm ab Gartenweg haben.
- c) Das Betonieren und Asphaltieren etc. ist auf der ganzen Parzelle nicht gestattet.
- d) Die einzelnen Parzellen dürfen grundsätzlich nicht eingezäunt werden. Ausnahmen können auf entsprechendes Gesuch hin durch den Vorstand bewilligt werden.
(z.B. bei starkem Lärm, Staubimmissionen, übermässig frequentierten Verbindungswegen etc.)
- e) Abgrenzungen dürfen nicht durch Stacheldraht, Drahtgeflecht, Dornenhecken oder dergleichen vorgenommen werden.
- f) Anschlagtafeln, Nummernschilder, Grenzpfähle oder Grenzsteine dürfen nicht beschädigt, versetzt oder entfernt werden. Bei Missachtung dieser Vorschrift hat der Pächter auf seine Kosten für die Wiederherstellung des vertraglichen Zustandes zu sorgen.

3. BEPFLANZUNG DER GÄRTEN

- a) Die Familiengärten dienen hauptsächlich dem Anbau von Gemüse, Beeren, Blumen, Früchte etc. zur Selbstversorgung. Eine Produktion für den Verkauf ist nicht erlaubt.
- b) Die Ausgestaltung der Parzelle als Ziergarten und Rasen ist höchstens bis zu einem Drittel der bepflanzbaren Fläche erlaubt.
Auf dieser Fläche darf maximal 15 m² mit Platten, Kies etc. belegt werden. Plattenwege um und zum Gartenhaus sind in dieser Fläche eingeschlossen.
- c) Die bepflanzbare Fläche ergibt sich aus der Parzellengrösse abzüglich der Fläche von Gartenhaus und Pergola.
- d) Die Grenzwege müssen jederzeit frei begehbar sein. Pflanzen und andere Einrichtungen die die Benutzung der Wege behindern, müssen zurückgeschnitten oder entfernt werden.
- e) Bis Ende November ist die Parzelle in beste Ordnung zu bringen.
- f) Alle saisonbedingten Einrichtungen sind bis Ende November abzuräumen.
Kunststofffolien bei Treibhäusern müssen entfernt werden.
Siehe Bauordnung Artikel 10, Abschnitt d
Bewilligte Treibhäuser mit Glas, Plexiglas etc. dürfen stehen bleiben.

4. BIOTOPE

Das Erstellen eines Biotops ist bewilligungspflichtig. Es darf eine Wasserfläche von 6 m² nicht überschreiten, Die Ufergestaltung sollte nicht breiter als 30 cm sein. Die zulässige Wassertiefe des Biotops beträgt 50 cm. Eine Absicherung für Kleinkinder muss angebracht werden.
Beilage Seite 18.

5. KOMPOST- UND DÜNGERHAUFEN

- a) Bei der Anlage von Dünger-, Kompost- und Misthaufen ist darauf zu achten, dass sie weder unansehnlich noch für die Nachbarn in irgendeiner Weise lästig sind.
Sie sind mit Rahmen aus Holz, Betonelementen, Drahtgitter oder Eternit einzufassen und müssen zu den Haupt- und Grenzwegen einen Mindestabstand von 50 cm haben.
- b) Es wird empfohlen, alle organischen Abfälle zu zerkleinern und zu kompostieren.
- c) Abfälle die nicht kompostiert werden können, (Plastik, Draht, kranke Pflanzenteile etc.) sind der ordentlichen Kehrtafelabfuhr mitzugeben.

6. WASSERLEITUNGEN, BRUNNEN, WASSER- UND JAUCHEFÄSSER

- a) Private Wasseranschlüsse sind gebührenpflichtig und dürfen nur mit Bewilligung des Vorstandes von einer Fachperson erstellt werden. Die privaten Wasserleitungen dürfen bis maximal 0.50 m an Gartenhaus oder Pergola geführt werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Pächters.
Beilage Seite 17.
- b) Das Begiessen ist nur mit der Giesskanne gestattet. Wasserschlauch, Bewässerungssysteme oder Ähnliches sind nicht erlaubt.
- c) Eigene Wasser- und Jauchefässer müssen einen Mindestabstand von 50 cm zu den Haupt-, Grenz- und Gartenwegen aufweisen und mindestens 80 cm aus dem Boden ragen.
- d) Bis Ende November sind sämtliche Brunnen und Fässer vollständig zu entleeren und zu reinigen. Verantwortlich für diese Arbeiten sind alle Pflanzler, die diese Brunnen oder Fässer benutzen.
- e) Das Öffnen, Schliessen und Entleeren der Leitungen der allgemeinen Wasserversorgung ist allein Sache des Arealchefs oder eine dafür bestimmte Person.
- f) Es dürfen keine festen Gegenstände oder Schadstoffe wie Jauche, Spritzmittel, Seife und Spülmittel in die bestehenden Brunnen oder Fässer gelangen.
In den vereinseigenen Brunnen und Fässer dürfen keine Gartengeräte gereinigt oder Gemüse gewaschen werden.

7. GARTENHÄUSCHEN, FESTE UND PROVISORISCHE BAUTEN

Hierfür ist die Bauordnung massgebend.

8. VEREINSEIGENE- UND ALLGEMEINE ANLAGEN

- a) Werkzeuge und Geräte des FGV stehen allen Mitgliedern nach Absprache mit dem Arealchef zur Verfügung. Schäden sind dem Arealchef sofort zu melden. Für abnormale Abnutzung, Beschädigung oder Verlust haftet der Benutzer.
- b) Die Toilettenanlagen sind immer sauber zu halten und beim Verlassen zu verschliessen. Die Pflanze sind verpflichtet, gemäss Liste die Toiletten zu reinigen. Es dürfen keine festen Gegenstände in die Klosetts geworfen werden. Während der Winterzeit bleiben die Toiletten geschlossen.

9. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

- a) Jeder Pächter ist zur Schädlingsbekämpfung aller Art verpflichtet.
- b) Die Verwendung von Herbiziden (Pflanzen tötende Mittel) ist verboten.
- c) Bei der Verwendung von chemischen und biologischen Spritz-, Giess- und Stäubemittel ist auf die Nachbarparzellen Rücksicht zu nehmen und dem Umwelt- und Gewässerschutz grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Für Schäden, die aus der unsachgemässen Benutzung obiger Mittel entstehen, haftet der Pflanze selbst.
- d) Wird eine allgemeine Schädlingsbekämpfung durch den FGV veranlasst, so darf dies durch einzelne Pächter nicht verhindert werden. Auf den biologischen Gartenbau sollte wenn immer möglich Rücksicht genommen werden.

10. GEMEINSCHAFTSARBEITEN

- a) Ausserordentliche Gemeinschaftsarbeiten werden jeweils an der Generalversammlung, durch Zirkular oder am Anschlagbrett der Areale bekannt gegeben.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die obligatorischen Arealarbeiten zu verrichten, ansonsten dafür Pflanzersatz zu leisten ist.
- c) Von dieser Pflicht können auf Gesuch (mit Arztzeugnis), Behinderte und Kranke, ganz oder teilweise entbunden werden.

11. AUFSICHT

Der Vorstand, der Arealchef oder die Arealkommission wacht darüber, dass Gartenordnung, Bauordnung, Reglemente und Weisungen im Areal eingehalten werden.

12. GÜLTIGKEIT UND FOLGEN BEI NICHTBEACHTUNG

- a) Diese Gartenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten, der Bauordnung und des Pachtvertrages, der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossen wird.
- b) Pächter, die diesen Vorschriften nicht nachkommen oder zuwiderhandeln, ihre Gärten und Einrichtungen vernachlässigen, die Nachbarn belästigen, Ruhe und Frieden stören, werden schriftlich verwarnet. Wird den gesetzten Fristen nicht nachgekommen, so findet Artikel 7, Abschnitt c der Statuten Anwendung.

13. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Gartenordnung wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. März 2009 genehmigt und ersetzt alle vor diesem Datum erschienenen Gartenordnungen und Ergänzungen.

Diese Gartenordnung tritt ab sofort in Kraft.

Frauenfeld, 6. März 2009

FAMILIENGÄRTNERVEREIN FRAUENFELD

Der Präsident:
Peter Tanner

Der Vizepräsident:
Erich Wiedmer

Vorstandsmitglied:
Salvatore Zambrino

Vertreter der Gärtner:
Peter Diethelm

BAUORDNUNG

1. ALLGEMEINES

- a) Sämtliche Bauten, Umbauten und festen Einrichtungen auf den Arealen des FGV sind bewilligungspflichtig.
- b) Unter den Begriff Bauten und Einrichtungen fallen:
Die Erstellung neuer Gebäude, die Erweiterung oder Änderung bestehender Bauten, alle baulichen Anlagen über oder unter der Erde, wie Anbauten, Gemüsemieten, Biotope, Geschirrkisten, Kamine und Feuerstellen in und um das Gartenhaus, sowie sämtliche Wasser- und Energieleitungen.

2. BEWILLIGUNG

- a) Bevor ein Pächter ein neues Gartenhaus in Auftrag gibt, selbst herstellt, ein solches von auswärts auf das Areal bringt oder an einem bestehenden Häuschen Veränderungen vornimmt, hat er dem Vorstand ein detailliertes Baugesuch einzureichen.
- b) Für die Erteilung der Baubewilligung sind dem Baugesuch folgende Unterlagen beizulegen:
 - Situationsplan mit Grundriss und allen Seitenansichten
 - Bauplan oder Prospektzeichnung
 - Art des Fundamentes und der BaumaterialienBaugesuchformulare können beim Arealchef oder Pachtlandverwalter bezogen werden.
- c) Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung erteilt ist.

3. HAUSTYPEN

- a) Es sind folgende Gartenhaustypen gestattet:
 - Haustyp A bei einer Parzellengrösse bis 1.80 Aren. (siehe Seite 19)
Grundfläche im Maximum 7.50 m². maximale Länge 3.00 m (Aussenmass)
Pult-, Sattel- oder Giebeldach: max. Höhe 2.50 m ab gewachsenem Boden.
 - Haustyp B bei einer Parzellengrösse von mehr als 1.80 Aren. (siehe Seite 20)
Grundfläche im Maximum 12.00 m², maximale Länge 4.00 m (Aussenmass)
Pulldach: maximale Höhe 2.50 m
Sattel- oder Giebeldach: maximale Höhe 2.70 m ab gewachsenem Boden.
- b) Bei Terrain mit Gefälle gelangt die Spezialvorschrift zur Anwendung.(siehe Seite 21)

- c) Der Anbau einer offenen Laube oder Pergola ist gestattet, bedarf aber einer Bewilligung. Es dürfen die folgenden Maximalmasse nicht überschritten werden:
- Haustyp A: 7.50 m²
 - Haustyp B: 10.00 m²

Gartenhaus inklusive Pergola müssen in den Überbauungsplan der Areale passen, dürfen nicht störend wirken und folgende Gesamtlänge nicht überschreiten:

- Haustyp A: 5.50 m
- Haustyp B: 7.50 m

- d) An der Pergola muss vom 1. April bis 1. November (ab Brüstung) 1/3 der Gesamtwandfläche vollständig geöffnet sein.
Sämtliche Seitenwände müssen durchgehend mit Fenstern versehen sein.
Die maximale Brüstungshöhe beträgt 90 cm ab Fussboden. (siehe Seite 21)
- e) Der Dachvorsprung und die Giebelhöhe müssen auf der Planskizze ersichtlich sein und eingehalten werden.

4. FUNDAMENTE

- a) Als Fundamente sind Betonsockel vorgesehen. Fundamentmauern sind nicht gestattet.
- b) Die Höhe des Fundamentes darf im Maximum 10 cm über den gewachsenen Boden ragen.
- c) Mauerwerk über dem Fundament ist nicht erlaubt.
- d) Eine Unterkellerung des Gartenhauses oder der Pergola ist nicht gestattet.
- e) Das Erstellen einer Gemüsemitte unter oder neben dem Gartenhaus ist gestattet, bedarf aber einer Bewilligung. Folgende Maximalmasse dürfen nicht überschritten werden:

Länge: 1.20 m, Breite: 1.20 m, Tiefe: 1.50 m

5. BEDACHUNG

- a) Die Bedachung des Gartenhauses muss aus Ziegeln, Dachschiefer, Welleternit, Bitumenschindeln oder Bitumenplatten bestehen. Lauben und Pergola können aus den gleichen Materialien oder aus naturfarbenem, witterungsbeständigem Plexiglas bestehen.
- b) Das Anbringen von Dachrinnen ist obligatorisch. Das Dachwasser sollte gefasst und als Giesswasser für den Garten verwendet werden.
- c) Der Überlauf der Wasserfassung ist in eine Sickergrube zu leiten.

6. AUSSENVERKLEIDUNG

- a) Für die Aussenverkleidung des Gartenhauses und der Pergola ist grundsätzlich Holzbauweise zu wählen.

- b) Die Gartenhäuser müssen nach aussen ein einheitliches, sauberes und nach Möglichkeit gehobeltes Holz (geringere Feuchtigkeitsaufnahme) aufweisen und sind mit einer nicht deckenden Imprägnierung zu versehen.
- c) Unansehnliche Materialien und Altstoffe, sowie Schaltafeln dürfen nicht verwendet werden.

7. ABSTAND ZU DEN PARZELLENGRENZEN

- a) Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss allseitig mindestens 1.50 m betragen.
Die Masse gelten ab Weg- oder Plattenrand.
- b) Die Platzierung des Gartenhauses hat so zu erfolgen, dass es in den allgemeinen Überbauungsplan des Areals passt und die Nachbarn in keiner Art und Weise benachteiligt oder behindert.

8. TOILETTEN

Der Einbau von festen Toiletten ist nicht gestattet.

9. FEUERSTELLEN, KOCH- UND HEIZEINRICHTUNGEN

- a) Alle offenen Feuerstellen, Cheminees, Öfen, feste Grillanlagen, Koch- und Heizeinrichtungen etc., in und um das Gartenhaus sind bewilligungspflichtig und müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
Für Schäden von nicht korrekt installierten Koch- und Heizeinrichtungen haftet der Pächter. (auch für Drittschädigte)
 - Chemineehöhe inkl. Abzug: max. 2.20 m (oder max. gleiche Höhe wie Pergola)
 - Grillfläche: 50 x 70 cm
 - Pizza- und Brotöfen sind nicht erlaubt.
- b) Rauchabzugsrohre ausserhalb des Gartenhauses müssen unauffällig angebracht werden und müssen die Dachhaut an der höchsten Stelle 50 cm überragen.
- c) Die Bauten sollten gegen Brand-, Einbruch- und Elementarschäden versichert sein.
(Kann evtl. bei der Hausratsversicherung mit eingeschlossen werden)
- d) Der FGV haftet nicht für entstandenen Schaden.

10. PROVISORISCHE BAUTEN

- a) Alle provisorischen Bauten wie Treibhäuser, Treibbeete, Wasserfässer, Kompostanlagen etc. müssen einen Mindestabstand von 50 cm zum Weg- oder Plattenrand aufweisen. Sie dürfen den Nachbarn in keiner Art und Weise stören.
- b) Pro Parzelle ist nur ein Treibhaus (Tomatenhaus) gestattet.
- c) Das Treibhaus darf folgende Masse nicht überschreiten:
 - Länge: 4.00 m
 - Höhe: 2.00 m
 - Grundfläche: 8.00 m²

- d) Plastikfolien sind bis Ende November zu entfernen und dürfen erst ab 15. März wieder angebracht werden. Das Gestell kann stehen bleiben.
Verwitterter Plastik (verrisen, brüchig, unansehbar etc.) muss sofort entfernt werden.
- e) Treibhäuser dürfen weder Fundamente noch befestigten Boden aufweisen.
- f) Das Treibhaus darf nicht Zweckentfremdet werden. (Lagerplatz)
- g) Das Treibhaus darf nicht mit dem Gartenhaus oder Pergola verbunden sein.
- h) Es darf kein fließendes Wasser in das Treibhaus geführt werden. Das Einrichten von Bewässerungsanlagen ist verboten.
- i) Für das Neuaufstellen oder das Umbauen vom bestehenden Treibhaus ist vor Baubeginn eine Baubewilligung einzureichen. Auf dieser müssen die genauen Masse, der Standort auf der Parzelle und das beim Bau verwendete Material aufgeführt sein. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung erteilt ist.
- k) Nicht den Vorschriften entsprechende Treibhäuser müssen nach Beanstandung durch den Arealchef oder den Vorstand innert Monatsfrist abgebrochen oder den Vorschriften entsprechend abgeändert werden.
- l) Bei einer Kündigung der Parzelle besteht keine Übernahmepflicht für das Treibhaus vom Nachfolger. Dieses muss unter Umständen abgebrochen werden.
- m) Partyzelte müssen unmittelbar nach dem Anlass wieder abgebaut werden.

11. FESTE EINRICHTUNGEN

- a) Ausserhalb des Gartenhauses dürfen weder Parabol- noch sonstige Antennen angebracht werden.
- b) Holzlager für Heizung, Cheminee und Feuerstelle dürfen nur am Gartenhaus (Wandseitig) erstellt werden.
- c) Wind- und Sichtschutzeinrichtungen sowie Solarzellen und dergleichen sind bewilligungspflichtig.

12. UNTERHALT

Der Pächter verpflichtet sich, alle baulichen Anlagen, sowie Einrichtungen und provisorische Bauten, insbesondere das Gartenhaus gut zu unterhalten und stets für gute Ordnung zu sorgen.

13. BESTEHENDE BAUTEN UND EINRICHTUNGEN

Für bereits bestehende und ehemals vom Vorstand bewilligte Bauten und Einrichtungen, die nicht dieser neuen Bauordnung entsprechen, besteht eine unbefristete Ausnahmegewilligung. Bei Neuverpachtung der Parzelle dürfen sämtliche einmal früher bewilligte Bauten sowie die früher einmal bewilligte Gartenordnung bestehen bleiben, sofern der neue Pächter keine Änderung an den Bauten, der Gartenordnung, Umgebung des Gartenhauses und der Plattenwege vornimmt.

14. BEENDIGUNG DES PACTHVERTRAGES

- a) Bei einem Pächterwechsel ist einzig und allein der Vorstand des FGV für die Weiterverpachtung der Parzelle zuständig.
Der zurücktretende Pächter hat jedoch das Recht, Vorschläge für die Nachfolge zu unterbreiten, hat sich aber dem Beschluss des Vorstandes zu unterziehen.
- b) Bei Aufgabe der Parzelle, Austritt oder Wegzug, muss der Parzelleninhaber die Übernahme von Bauten und Einrichtungen mit dem Nachfolger selber regeln.
Gartenhäuser, Pergolas und Einrichtungen, die vor dieser Neufassung der Statuten, Garten- und Bauordnung, also vor dem 6. März 2009 vom Vorstand genehmigt wurden, müssen vom Nachfolger nicht den neuen Statuten, Garten- und Bauordnung angepasst werden, sofern der neue Pächter keine Änderungen an den Bauten, Pergolas und der Gartenordnung etc. vornimmt.
- c) Sollten die Gebäulichkeiten nicht vom Pachtnachfolger übernommen werden, so hat der Pächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf seine Kosten alle baulichen Anlagen über oder unter der Erde, sowie allfällige Fremdkörper zu entfernen und die Parzelle in tadellos geräumten, humusierten Zustand dem FGV zu übergeben.
Sollte der Pächter dieser Aufforderung nicht oder nur ungenügend nachkommen, so werden die nötigen Arbeiten auf seine Kosten ausgeführt.
- d) Depotgebühren werden bei einer Kündigung nur zurückerstattet, wenn die Parzelle in einwandfreien Zustand dem FGV übergeben wird. Das Depot kann auch vom Nachfolger beglichen werden, falls er mit dem Zustand der Parzelle zufrieden ist. In diesem Fall wird das Depot dem Nachfolger im neuem Pachtvertrag gutgeschrieben.
Das Depot wird nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Pachtvertrages ausbezahlt.

15. SCHLUSSBESTIMMUNG

- a) Diese Bauordnung wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. März 2009 genehmigt und ersetzt alle vor diesem Datum erschienenen Bauordnungen und Ergänzungen.
- b) Diese Bauordnung tritt ab sofort in Kraft.

Frauenfeld, 6. März 2009

FAMILIENGÄRTNERVEREIN FRAUENFELD

Der Präsident:
Peter Tanner

Der Vizepräsident:
Erich Wiedmer

Vorstandsmitglied:
Salvatore Zambrino

Vertreter der Gärtner:
Peter Diethelm

PRIVATE WASSERANSCHLÜSSE

1. Grundsatz

Die bestehenden Wasserleitungen in den Arealen des Familiengärtnervereins sind Eigentum der Stadt Frauenfeld.

Der Familiengärtnerverein ist verantwortlich für den Unterhalt der Wasserleitungen. Sämtliche Änderungen und Reparaturarbeiten dürfen nur durch die städt. Werkbetriebe ausgeführt werden.

2. Privatanschlüsse

Pächter, welche einen Privatanschluss wünschen, haben ein Gesuch an den Arealchef zu stellen. Dieser überwacht auch die Installation.

Sämtliche Anschlüsse dürfen nur ab einem Standrohr beim nächsten Brunnen erstellt werden. Die Anschlussleitung darf ½ Zoll nicht übersteigen und muss beim Anschluss mit einem Abstellhahn versehen sein. Zusätzlich muss am tiefsten Punkt ein Entleerungshahn montiert werden. (kleine Schächte)

Um Schäden bei Gartenarbeiten zu vermeiden, muss die Wasserleitung mindestens 50 cm tief verlegt werden.

Das Entleeren der Privatleitungen im Herbst und das Schliessen der Hahnen im Frühjahr ist Sache des Anschliessers.

Das Durchqueren von Nachbargrundstücken ist nur mit Bewilligung des Vorstandes erlaubt. Privatanschlüsse dürfen nicht in das Gartenhaus oder in die Pergola gezogen werden. Es ist verboten, mit solchen Leitungen Zierbrunnen und Biotope zu speisen und Wasserschläuche anzuschliessen.

Es darf nur 1 Verbraucherhahn zur Wasserentnahme montiert werden.

Wird dieser im Zusammenhang mit einem Brunnentrog montiert, darf der Trog das Mass von 80 cm Länge und 40 cm Breite nicht überschreiten.

Es ist eine Sickergrube zu erstellen, so dass der Nachbar nicht durch eventuelles Abwasser belästigt wird.

Privatanschlüsse werden durch die Baukommission bei Arealsbesichtigungen in zeitlichen Abständen kontrolliert.

Dem Gesuch um einen Privatanschluss ist ein Situationsplan beizulegen.

3. Kosten

Sämtliche Kosten für Material, Grabarbeiten, das Anschliessen durch einen Monteur der städt. Werkbetriebe, sowie nachträgliche Unterhaltsarbeiten gehen zu Lasten des Anschliessers.

Zudem ist eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 150.00 und eine jährliche Zusatzgebühr von Fr. 15.00 zu entrichten.

Bei gemeinsamer Leitung muss jeder Pächter die Anschlussgebühr bezahlen.

Sollte der Wasserverbrauch stark ansteigen, behält sich der Vorstand das Recht vor, die jährlichen Zusatzgebühren anzuheben.

Diese Vorschriften über private Wasseranschlüsse sind seit dem 1. Mai 1992 in Kraft.

Frauenfeld, 6. März 2009

FAMILIENGÄRTNERVEREIN FRAUENFELD

Der Präsident:
Peter Tanner

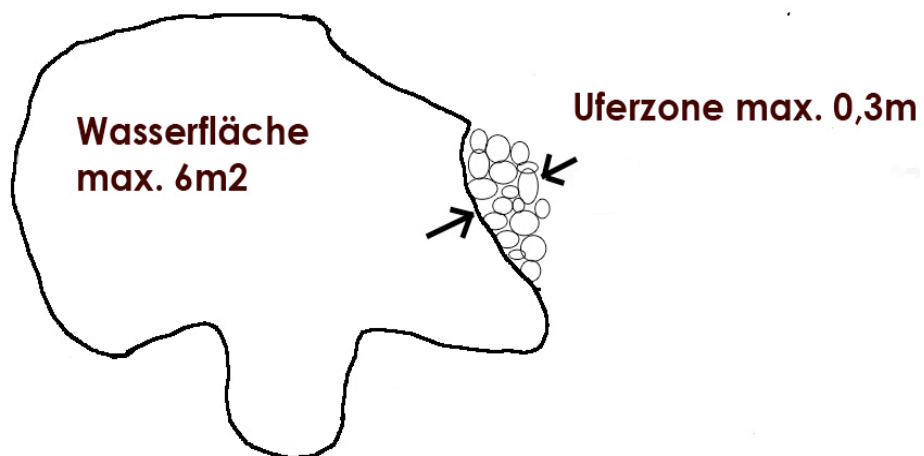
Der Vizepräsident:
Erich Wiedmer

Vorstandsmitglied:
Salvatore Zambrino

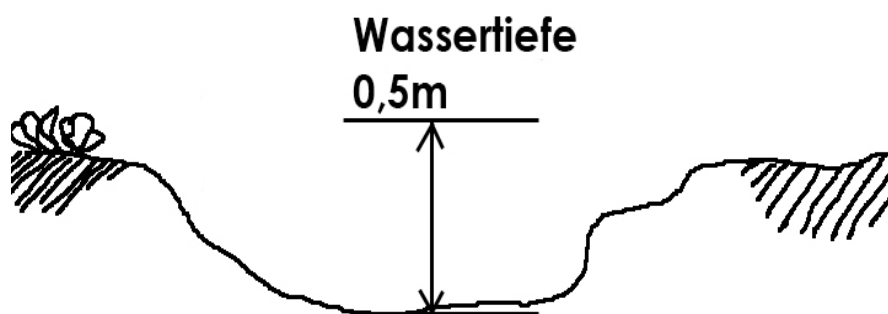
Vertreter der Gärtner:
Peter Diethelm

FLÄCHEN- UND TIEFENSHEMA BIOTOP

Grundriss:



Querschnitt:

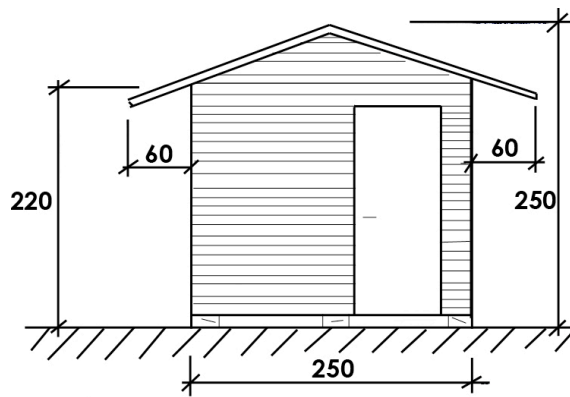


HAUSTYP A

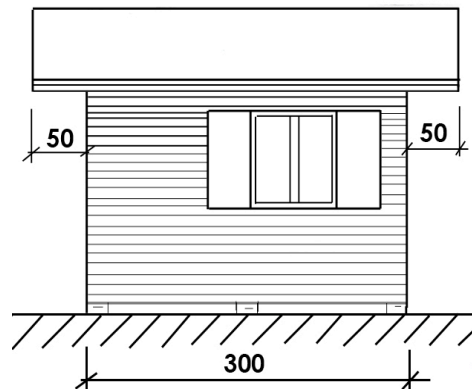
MAXIMAL 7.50 m²

GIEBELDACH

Ansicht seitlich

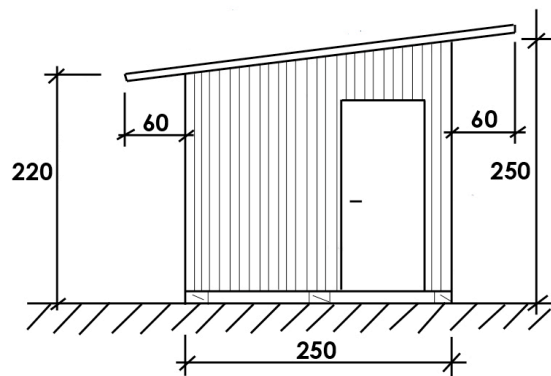


Ansicht vorn

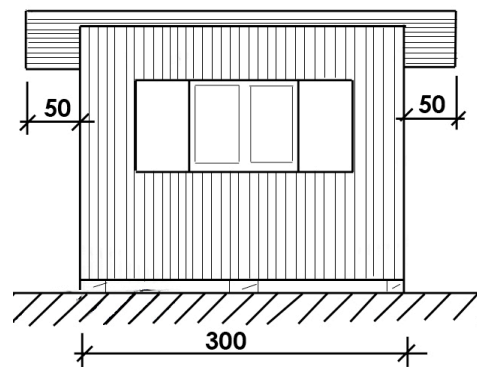


PULTDACH

Ansicht seitlich



Ansicht vorn



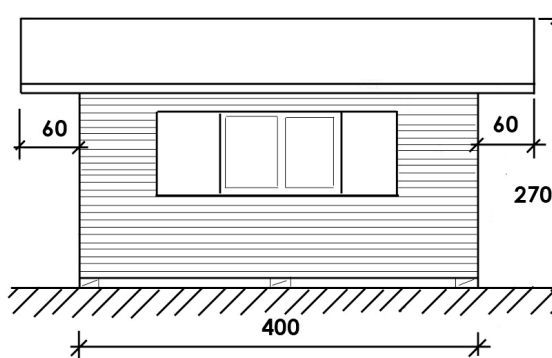
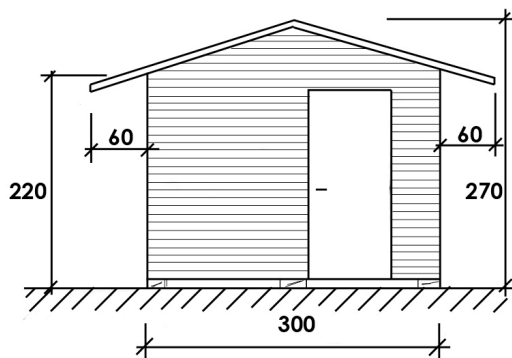
HAUSTYP A

MAXIMAL 12.00 m²

GIEBELDACH

Ansicht seitlich

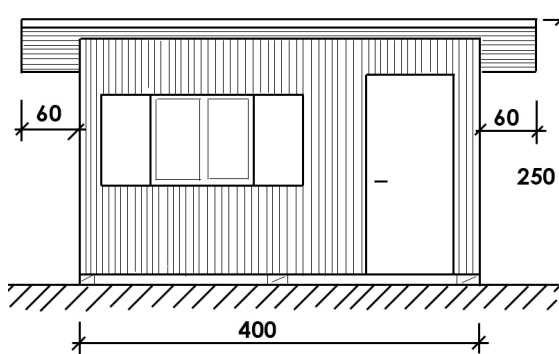
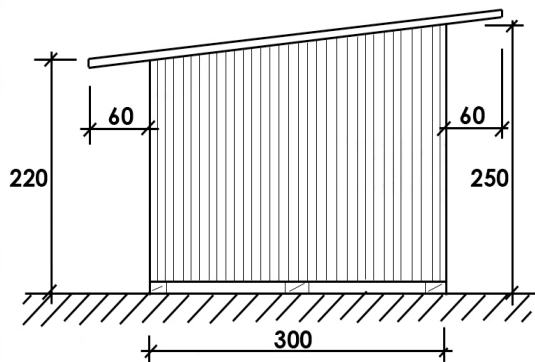
Ansicht vorn



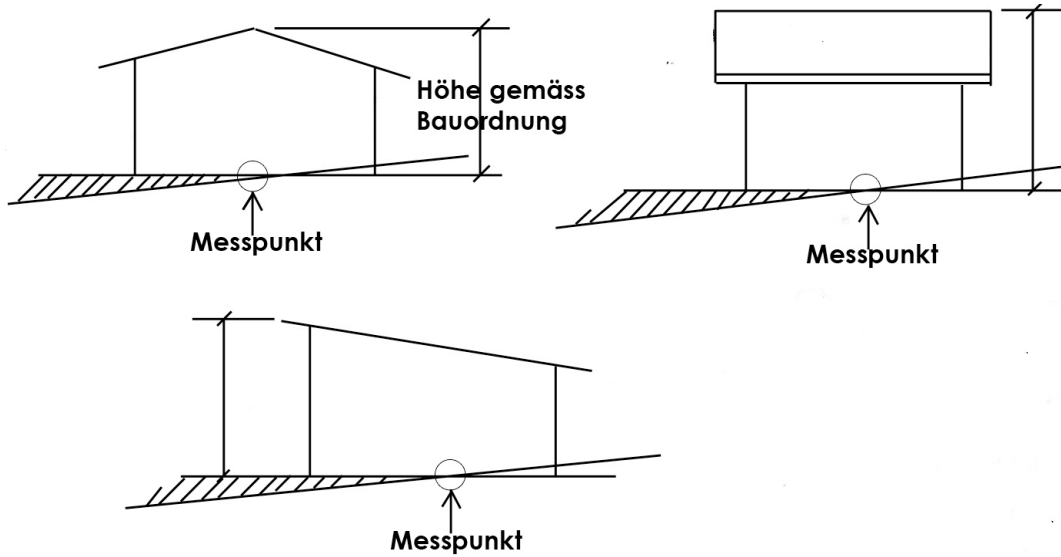
PULTDACH

Ansicht seitlich

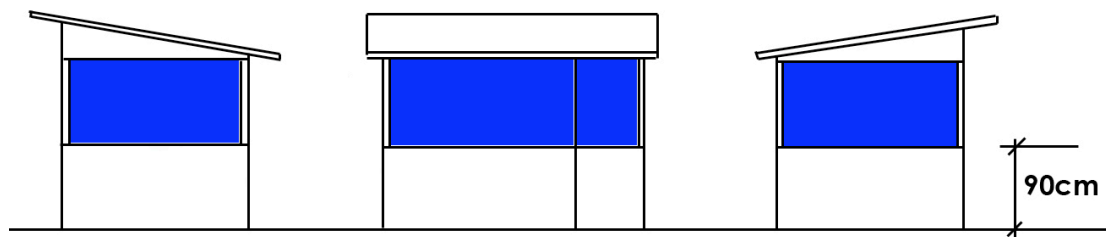
Ansicht vorn



MASSBESTIMMUNG BEI GELÄNDENEIGUNG



PERGOLA



■ 1/3 dieser Fläche muss vom 1. April bis 1. November vollständig geöffnet sein